

05.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - In - Rzu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Entschlieung des Bundesrates zur internationalen Bekmpfung der
Kinderpornographie und sonstiger Formen der sexuellen Ausbeutung
von Kindern sowie auch von Jugendlichen

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der federfhrende Ausschu fr Fragen der Europischen Union (EU),
der Ausschu fr Frauen und Jugend (FJ) und
der Rechtsausschu (R)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen
zu fassen:

EU
FJ
R

1. In Absatz 2 auf Seite 1 des Entschlieungstextes ist Satz 7 zu streichen.

EU
FJ

2. In Absatz 2 Satz 8 auf Seite 1 des Entschlieungstextes sind die Worte
' "stumpfes Schwert" ' durch die Worte 'vllig unzureichend' zu ersetzen.

EU
FJ
R

3. In Absatz 1 auf Seite 2 des Entschlieungstextes sind die Stze 4, 5 und 6 zu
streichen und Satz 3 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

"Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß auch das deutsche Strafrecht im Lichte der ausländischen Regelungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen ist und die Bemühungen auf internationaler Ebene, wenn das ausländische Recht dazu Anlaß gibt, von einer innerstaatlichen Diskussion über die Neubestimmung der Strafvorschriften gegen sexuelle Ausbeutung begleitet werden müssen."

Begründung (nur für das Plenum):

- Zu 1.: Im Entschließungsantrag wird der Text der Gemeinsamen Maßnahme (ABl. EG L 63/2 v. 24. Februar 1997) nicht zutreffend ausgelegt. Titel II Abschnitt A Buchstabe b nimmt von der durch die Mitgliedstaaten zu gewährleistenden Strafbarkeit lediglich den Besitz von Kinderpornographie aus, und nicht auch Versuch und Teilnahme an sexueller Ausbeutung und Menschenhandel. Insoweit haben die Mitgliedstaaten ausweislich des Textes gerade die Verpflichtung übernommen, Versuch und Teilnahme der unter Titel I Abschnitt B genannten Straftaten mit "wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen zu bedrohen".
- Zu 2.: Redaktionelle Änderung.
- Zu 3.: Die vorgenannte Gemeinsame Maßnahme gibt keinen Anlaß, den Bundesrat auf eine Neubestimmung der Vorschriften gegen sog. "harte Pornographie" festzulegen. Ob im Lichte der ausländischen Regelungen tatsächlich Anlaß besteht, § 184 StGB auf unter Mitwirkung von Jugendlichen hergestellte pornographische Schriften auszudehnen, wird angesichts der Vorschrift des § 182 StGB, die Jugendliche vor sexueller Ausbeutung schützt, erst von der Bundesregierung zu prüfen sein.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.